proT-in
Bundesvorstand
Kellerbergstr. 16
57319 Bad Berleburg
eMail bundesvorstand@proT-in.de
Tel. (0 27 51) 95 91 96

VERWALTUNGSGERICHT KÖLN

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

15 K 3555/10

verkündet am: 24.03.2011
Schmitz
Verwaltungsgerichtsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte Heinle, Baden, Redeker & Partner GbR, Koblenzer Straße 121-123,
53177 Bonn,
Gz.:

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Deutsche Telekom AG, Gradestraße 18, 30163 Hannover,

Beklagte,

wegen Übertragbarkeit von Urlaubsansprüchen

hat die 15. Kammer

aufgrund der mündlichen Verhandlung

vom 24.03.2011

durch

den Vorsitzenden Richter am Verwaltungsgericht	Zobel,
den Richter am Verwaltungsgericht	Büllesbach,
die Richterin am Verwaltungsgericht	Dr. Krämer,
die ehrenamtliche Richterin	von Pluto-Prondzinski,
den ehrenamtlichen Richter	Wessels

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird unter Aufhebung ihrer Bescheide vom 16.11.2009 und 26.05.2010 verpflichtet, dem Kläger noch die Abwicklung von 6 Tagen Resturlaub aus dem Jahr 2007 zu ermöglichen,

Die Kosten des Verfahrens trägt die Beklagte.

Tatbestand

Der Kläger steht als Beamter in den Diensten der Beklagten. Von Juli 2007 bis April 2010 konnte er krankheitsbedingt keinen Dienst leisten. Aufgrund dieser Erkrankung war es ihm nicht möglich, bis Ende 2008 den ihm für das Jahr 2007 zustehenden Erholungsurlaub vollständig zu nehmen. Mit Schreiben vom 29.12.2008 bat der Kläger zunächst um Auszahlung seines Resturlaubs aus 2007, mit Schreiben vom 10.11.2009 bat er um eine Bestätigung, dass der Resturlaub von ihm auch noch in Zukunft genommen werden könne. Die Beklagte teilte ihm daraufhin mit Schreiben vom 16.11.2009

mit, dass der Urlaubsanspruch aus 2007 verfallen sei. Den hiergegen vom Kläger unter dem 20.11.2009 eingelegten Widerspruch wies die Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 26.05.2010 zurück.

Am 09.06.2010 hat der Kläger Klage erhoben. Er ist der Auffassung, der Resturlaub aus 2007 sei ihm aufgrund von Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2003/88/EG gutzuschreiben, soweit es sich um den nach der Richtlinie gewährleisteten Mindesturlaub handele. Dies betreffe - insoweit zwischen den Beteiligten unstreitig - einen Anspruch auf 6 Urlaubstage.

Der Kläger beantragt,

> die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides des Personalservice Telekom vom 16.11.2009 und des Widerspruchsbescheides des Vorstands der Deutschen Telekom AG vom 26.05.2010 zu verpflichten, ihm noch die Abwicklung von 6 Tagen Resturlaub aus dem Jahr 2007 zu ermöglichen,

Die Beklagte beantragt,

> die Klage abzuweisen.

Sie verweist auf die Erholungsurlaubsverordnung, nach deren Bestimmungen der Resturlaub für das Urlaubsjahr 2007 verfallen sei.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist begründet. Die streitbefangenen Bescheide der Beklagten sind rechtswidrig und verletzen den Kläger in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO). Der Kläger hat einen Anspruch auf Übertragung von 6 Tagen Resturlaub aus dem Jahr 2007.

Für das Jahr 2007 hatte der Kläger ursprünglich einen Anspruch auf Bewilligung von 30 Tagen Erholungsurlaub (§ 5 Abs. 1 Erholungsurlaubsverordnung - EUrlV). Aufgrund seiner Erkrankung ab Juli 2007 konnte er unstreitig den gesamten Erholungsurlaub aus 2007 nicht mehr antreten, so dass - ausgehend von dem nach der Richtlinie 2003/88/EG gewährleisteten Mindesturlaub - 6 Tage Erholungsurlaub aus 2007 noch nicht vom Kläger genommen worden sind. Diese sechs Tage des Resturlaubsanspruchs für das Jahr 2007 sind nicht gemäß § 7 Satz 2 EUrlV verfallen, da insoweit die EUrlV im Widerspruch zu Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2003/88/EG vom 04.11.2003 (ABl. L 299 vom 18.11.2003, Seite 9 - 19) steht und nicht anzuwenden ist.

Gemäß Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2003/88/EG treffen die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen, damit jeder Arbeitnehmer einen bezahlten Mindestjahresurlaub von vier Wochen nach Maßgabe der Bedingungen für die Inanspruchnahme und die Gewährung erhält, die in den einzelstaatlichen Rechtsvorschriften und/oder nach den einzelstaatlichen Gepflogenheiten vorgesehen sind. Nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) ist diese Vorschrift dahin auszulegen, dass sie einzelstaatlichen Rechtsvorschriften oder Gepflogenheiten entgegensteht, nach denen der Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub bei Ablauf des Bezugszeitraums und/oder eines im nationalen Recht festgelegten Übertragungszeitraums auch dann erlischt, wenn der Arbeitnehmer während des gesamten Bezugszeitraums oder eines Teiles davon krankgeschrieben war und seine Arbeitsunfähigkeit bis zum Ende seines Arbeitsverhältnisses fortgedauert hat, weshalb er seinen Anspruch auf bezahlten Jahresurlaub nicht ausüben konnte,

> vgl. EuGH, Urteil vom 20.01.2009 - C-350/06 und C-520/06 - und Urteil vom 10.09.2009 - C-277/08 -.

Hieraus folgt, dass ein Beamter, der bis zum Ende des Urlaubsjahres und des Übertragungszeitraums dienstunfähig erkrankt war und deshalb seinen Erholungsurlaub nicht antreten konnte, den Resturlaub, soweit der nach der Richtlinie 2003/88/EG gewährte Mindesturlaub von 20 Tagen betroffen ist, trotz entgegenstehender nationaler Verfallsregelung nach Erlangung der Dienstfähigkeit noch nehmen kann,

vgl. für das Landesrecht Nordrhein-Westfalen: Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW), Beschluss vom 21.09.2009 - 6 B 1236/09 -.

Dabei geht die Kammer davon aus, dass der Kläger als Beamter sich auf Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2003/88/EG berufen kann und die Umsetzungsfrist in Bezug auf Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2003/88/EG abgelaufen ist,

vgl. hierzu EuGH, Urteil vom 25.11.2010 - C-429/09 -, und OVG NRW, Urteil vom 07.05.2009 - 1 A 2652/07 -, beide Entscheidungen zu Art. 6 der Richtlinie 2003/88/EG.

In der Entscheidung vom 25.11.2010 hat der EuGH auf die Verpflichtung der Träger öffentlicher Gewalt hingewiesen, auch in ihrer Eigenschaft als öffentliche Arbeitgeber geeignete Maßnahmen allgemeiner oder besonderer Art zu treffen, um die in einer Richtlinie vorgesehenen Ziele zu erreichen; die nationalen Gerichte und die Verwaltungsorgane hätten entgegenstehende Vorschriften des innerstaatlichen Rechts gegebenenfalls unangewendet zu lassen, sofern eine mit den Anforderungen des Unionsrechts übereinstimmende Auslegung und Anwendung der nationalen Regelung nicht möglich sei, das Unionsrecht in vollem Umfang anzuwenden und die Rechte, die dieses dem Einzelnen einräumt, zu schützen. Eine Auslegung der Verfallsregelung des § 7 Satz 2 EUrlV im Sinne der Zielrichtung des Art. 7 Abs. 1 der Richtlinie 2003/88/EG ist nicht möglich, weshalb die Vorschrift aufgrund ihres Widerspruchs zur Richtlinie nicht anzuwenden ist. Gesichtspunkte des Vertrauensschutzes zugunsten des Verordnungsgebers, einen Verfall von Urlaubsansprüchen - wie in der Zwölften Verordnung zur Änderung der EUrlV vom 21.07.2009 (BGBl. I 2104) geschehen - erst ab dem Urlaubsjahr 2008 nicht mehr vorzusehen, vermag die Kammer nicht zu sehen. Sie folgt insoweit der Begründung der oben genannten Entscheidung des OVG NRW vom 21.09.2009.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO.

Gründe, die Berufung nach § 124 a Abs. 1 Satz 1 VwGO zuzulassen, liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen zu, wenn sie von diesem zugelassen wird. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,
2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, schriftlich zu beantragen. Der Antrag auf Zulassung der Berufung muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Die Gründe, aus denen die Berufung zugelassen werden soll, sind innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils darzulegen. Die Begründung ist schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG - vom 1. Dezember 2010 (GV. NRW. S. 647) bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster einzureichen, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist.

Vor dem Oberverwaltungsgericht und bei Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird, muss sich jeder Beteiligte durch einen Prozessbevollmächtigten vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, für Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts auch eigene Beschäftigte oder Beschäftigte anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts mit Befähigung zum Richteramt zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung im übrigen bezeichneten ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Die Antragsschrift sollte dreifach eingereicht werden.

Zobel Büllesbach Dr. Krämer

Beschluss

Der Wert des Streitgegenstandes wird auf

780,00 €

festgesetzt.

Gründe

Mit Rücksicht auf die Bedeutung der Sache für den Kläger ist es angemessen, den Streitwert auf den festgesetzten Betrag zu bestimmen (§ 52 Abs. 1 Gerichtskostengesetz - GKG). Er orientiert sich am monatlichen Grundgehalt des Beamten (Endstufe Besoldungsgruppe A 8: 2.694,96 €). Dieser Betrag ist durch die 22 Urlaubstage zu dividieren, die erforderlich sind, um - neben den Wochenenden - Dienstbefreiung für einen 30tägigen Monat zu erlangen. Damit kann der wirtschaftliche Wert eines Urlaubstages mit aufgerundet 130,- € beziffert werden, bei sechs streitbefangenen Urlaubstagen ergibt dies den ausgewiesenen Streitwert.

Eine Festsetzung nach dem gesetzlichen Auffangstreitwert im Zeitpunkt der Klageerhebung (§ 52 Abs. 2 GKG) kommt entgegen der Auffassung des OVG NRW (etwa Beschluss vom 11.02.2010 - 1 A 126/10 -) nicht in Betracht, weil eine Festsetzung nach § 52 Abs. 1 GKG vorrangig ist. Auch wenn das Beamtenrecht eine finanzielle Abgeltung von Erholungsurlaub nicht vorsieht, kann nicht in Abrede gestellt werden, dass sich ein wirtschaftlicher Wert für Urlaubstage ermitteln lässt. Hiervon geht offenkundig auch Art. 7 Abs. 2 der Richtlinie 2003/88/EG aus, wonach der bezahlte Mindestjahresurlaub außer bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht durch eine finanzielle Vergütung ersetzt werden darf. Dementsprechend wird in den verwaltungsgerichtlichen Verfahren, in denen um die finanzielle Abgeltung von nicht genommenem Erholungsurlaub nach Beendigung des Beamtenverhältnis gestritten wird, regelmäßig der Wert der Vergütung für die nicht genommenen Urlaubstage als Streitwert bestimmt (vgl. etwa OVG Koblenz, Urteil vom 30.03.2010 - 2 A 11321/09 -). Auch wird bei der Gewährung von unbezahlten Sonderurlaub genau berechnet, um welchen Betrag die monatliche Besoldung des Beamten aufgrund der Sonderurlaubsgewährung zu reduzieren ist.

Die Festsetzung des Regelstreitwertes erschwert zudem für den Beamten den Rechtszugang unverhältnismäßig. Sie führt bei einem streitbefangenen Urlaubstag schon zu einer Gerichtsgebühr in Höhe von 363,00 €, einem Betrag, der den wirtschaftlichen Wert eines Urlaubstages für einen Beamten regelmäßig deutlich übersteigt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, Beschwerde eingelegt werden.

Die Beschwerde ist innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, einzulegen. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 Euro übersteigt.

Zobel Büllesbach Dr. Krämer

Ausgefertigt

VERWALTUNGSGERICHT

VG-Beschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle